

# RS Vwgh 2013/10/29 2013/17/0209

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.10.2013

## Index

24/01 Strafgesetzbuch

25/01 Strafprozess

34 Monopole

## Norm

GSpG 1989 §52 Abs1 Z1;

GSpG 1989 §52 Abs2;

StGB §168;

StPO 1975 §190;

1. StGB § 168 heute

2. StGB § 168 gültig ab 01.01.1975

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2013/17/0044 E 5. November 2013 RS 1

## Stammrechtssatz

Aus der Einstellung ergibt sich nicht, dass die Staatsanwaltschaft vom Vorliegen gerichtlich strafbarer Tatbestände ausgegangen wäre, sodass hier - der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend - die belangte Behörde (der Unabhängige Verwaltungssenat) die Frage, ob ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorlag, selbstständig zu beurteilen hatte (vgl. das hg. Erkenntnis vom 30. August 2013, Zl. 2012/17/0533). Aus der Einstellung ergibt sich nicht, dass die Staatsanwaltschaft vom Vorliegen gerichtlich strafbarer Tatbestände ausgegangen wäre, sodass hier - der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entsprechend - die belangte Behörde (der Unabhängige Verwaltungssenat) die Frage, ob ein vom Gericht zu ahndender Tatbestand vorlag, selbstständig zu beurteilen hatte vergleiche das hg. Erkenntnis vom 30. August 2013, Zl. 2012/17/0533).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2013170209.X01

## Im RIS seit

26.11.2013

## Zuletzt aktualisiert am

17.03.2014

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)